

## **Zulassung als Klassifizierungsunternehmen nach dem Fleischgesetz**

### **Zuständige Behörde:**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Telefon: +49 228 9968450  
Fax: +49 228 68453101  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de)

### **Ansprechpartner:**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 412 - Rindfleischetikettierung und Fleischklassifizierung

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de)

Betriebe, die die Klassifizierung von Rinder-Schlachtkörpern (Einstufung in gesetzliche Handelsklassen und Kategorien) sowie von Schweine- und Schafschlachtkörper (Einstufung in gesetzliche Handelsklassen) vornehmen, benötigen eine Zulassung.

Diese sogenannten Klassifizierungsunternehmen werden zugelassen, wenn sie

- die Gewähr für die notwendige Unabhängigkeit von den Beteiligten der gesamten Vermarktungskette Fleisch bieten,
- Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen,
- eine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland haben,
- eine für die ordnungsgemäße Klassifizierung hinreichende Anzahl zugelassener Klassifizierer beschäftigen und
- die Voraussetzungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2004-11 Typ A erfüllen.

### **Weitere Informationen**

Ausführliche Informationen zu dieser Thematik finden Sie auf der [Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Zulassung und Überwachung von Klassifizierungsunternehmen nach dem Fleischgesetz.](#)

### **Formulare**

[Antrag auf Zulassung als Klassifizierungsunternehmen nach dem Fleischgesetz](#)

## Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## Notwendige Unterlagen

- Name und Anschrift des antragstellenden Unternehmens, im Falle von Niederlassungen auch deren Anschrift,
- Nachweis, dass das Unternehmen die Klassifizierung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen nach den Bestimmungen des jeweils einschlägigen Handelsklassenrechts ordnungsgemäß durchführen kann, und insbesondere, dass die für die Durchführung der Klassifizierung vorgesehenen Mitarbeiter über die erforderliche Zulassung verfügen

Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung und die bei dem antragstellenden Unternehmen beschäftigten Personen zu führen.

- Darstellung und Erklärung, dass die Unabhängigkeit des Unternehmens im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Fleischgesetzes und § 3 dieser Verordnung sichergestellt ist,
- im Falle einer der Antragstellung vorangegangenen Tätigkeit auf dem Gebiet der Klassifizierung von Schlachtkörpern eine Darstellung
  - der bisherigen Klassifizierungstätigkeit nach Art und Umfang, längstens für den Zeitraum der letzten drei Jahre vor der Antragstellung,
  - der bisherigen Auftraggeber sowie
  - der Sachkunde der von ihm beschäftigten Klassifizierer durch Angaben zur Zulassung, Aus- und Fortbildung und zur beruflichen Erfahrung auf dem Gebiet der Klassifizierung und Verwiegung von Schlachtkörpern,
- Darstellung der betrieblichen Aufbauorganisation und
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das antragstellende Unternehmen, bei einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten.

Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus kann die Bundesanstalt vom antragstellenden Unternehmen weitere Angaben fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

**Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein - Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

**Kosten**

- Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens
  - Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung: Gebührenrahmen 150,00 bis 300,00 €
  - zuzüglich je angefangenem Prüfungstag: 250,00 bis 500,00 €
- Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens: 200,00 bis 500,00 €
- umfangreiche schriftliche Anfragen zur Zulassung von Klassifizierungsunternehmen: bis zu 40,00 €
- Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Klassifizierungsunternehmen: 50,00 bis 200,00 €
- Erlöschen der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens: 150,00 €

**Rechtsgrundlagen**

- Fleischgesetz
- § 1 Absatz 1 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (2. FIGDV)

**Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.